

54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

17. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
zur Durchführung des Welturheberrechtsab-
kommens vom 6. September 1952, BGBl.
Nr.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe des Art. IV Z. 4 Abs. 1 des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952, BGBl. Nr. , die Schutzfrist für Werke, die in Österreich ausschließlich

infolge des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952, BGBl. Nr. , geschützt sind, durch Verordnung abzukürzen, soweit eine solche Abkürzung zur Durchsetzung österreichischer Interessen in dem betreffenden Staat erforderlich ist.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Welturheberrechtsabkommen, dessen Ratifizierung in Aussicht genommen ist, sieht vor, daß die veröffentlichten Werke der Angehörigen eines vertragsschließenden Staates sowie die zuerst in dem Gebiet eines solchen Staates veröffentlichten Werke in jedem anderen vertragsschließenden Staat den gleichen Schutz genießen, den dieser andere Staat den zuerst in seinem eigenen Gebiet veröffentlichten Werken seiner Staatsangehörigen gewährt; es sieht ferner vor, daß die nicht veröffentlichten Werke der Angehörigen eines vertragsschließenden Staates in jedem anderen vertragsschließenden Staat den gleichen Schutz genießen, den dieser andere Staat den nicht veröffentlichten Werken seiner Staatsangehörigen gewährt. Werke von Ausländern, die in Österreich nur infolge des Welturheberrechtsabkommens geschützt sind, genießen daher in Österreich auch dann Schutz für den im österreichischen Urheberrechtsgesetz festgelegten Zeitraum, wenn in dem betreffenden Vertragsstaat die Werke österreichischer Urheber nur für einen kürzeren Zeitraum geschützt sind.

Artikel IV Abs. 1 des Welturheberrechtsabkommens bestimmt jedoch, daß kein vertragsschließender Staat verpflichtet ist, einem Werk einen längeren Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem vertragsschließenden Staat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde; ist das Werk nicht veröffentlicht, so braucht kein längerer Schutz gewährt werden als der, welcher in dem vertragsschließenden Staat, dem der Urheber angehört, für Werke der betreffenden Art festgesetzt ist. Um allenfalls von dieser Ermächtigung des Welturheberrechtsabkommens Gebrauch machen zu können, bedarf es einer innerstaatlichen Ausführungsbestimmung. Diese wird durch das vorliegende Ermächtigungsgesetz geschaffen.

Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des Welturheberrechtsabkommens in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind für den Bund Kosten nicht verbunden.